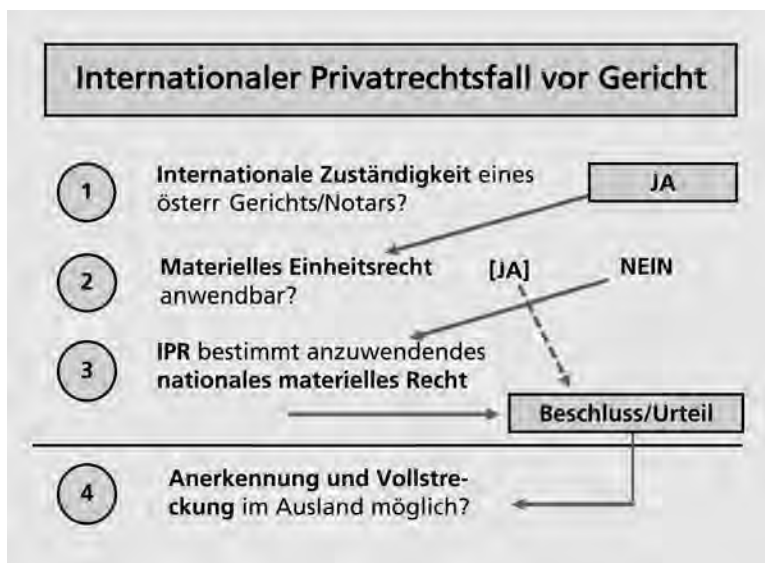


§ 1. Allgemeine Fragen

Einleitende Erklärung: Dieses Lehrbuch stellt die kurze, für Studienzwecke adaptierte Version des Buchs *Lurger/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht dar, das im selben Verlag erschienen ist. Der Fußnoten-Apparat wurde in diesem Lehrbuch bewusst klein gehalten. Für weiterführende Hinweise jeglicher Art sowie für das jeweilige Recht der internationalen Zuständigkeit wird daher der Blick in das genannte Handbuch empfohlen.

A. Zusätzliche Rechtsfragen bei grenzüberschreitenden Privatrechtsfällen



Die Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) beantworten die Frage, welche Rechtsordnung auf einen Privatrechtsfall oder -sachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug zur Anwendung kommt. Sie gelten nicht für 1/1

Rechtsfragen, die nicht dem Privatrecht angehören: sondern zB dem Zivilverfahrensrecht, dem Strafrecht, dem Verwaltungs- oder Verfassungsrecht. Die IPR-Regeln sind für Rechtsanwenderinnen¹ und die betroffenen Parteien **zwingend**, soweit nicht die IPR-Regeln selbst eine Abweichung, zB durch Rechtswahl der Parteien, erlauben. Das von ihnen angezeigte Recht **ist** anzuwenden. Die Anwendung des IPR und in dessen Folge die Anwendung ausländischen Privatrechts liegt also grundsätzlich weder im Ermessen der Gerichte noch der Parteien.

- 1/2** Das IPR wird vom sog. „**Sachrecht**“ (≠ „Sachenrecht“!) oder „**materiellen Privatrecht**“ unterschieden: Ersteres verweist nur auf eine Rechtsordnung, die dann von der Richterin anzuwenden ist. Da das IPR ausschließlich verweisende Funktion hat, **löst** es nicht die materiellen Fragen des Falles (zB ob einer Partei ein bestimmter Anspruch zusteht). Letzteres, das anzuwendende materielle Recht, stellt die Anspruchsgrundlagen, Einreden und Hilfsnormen zur Verfügung und erlaubt die „materielle“ Falllösung.
- 1/3** Es ist wichtig zu wissen, dass bei Privatrechtsfällen mit Auslandsbezug die Frage des anzuwendenden Rechts (IPR-Frage) nicht die einzige spezielle Rechtsfrage ist, die es im Vergleich zu reinen Inlandsfällen zusätzlich (zu den Fragen des materiellen Rechts) zu lösen gilt. Die Prüfung des Privatrechtsfalles mit Auslandsbezug muss vielmehr so aufgebaut sein, dass man zuerst klärt,
- (1) welches Gericht **international** überhaupt **zuständig** ist,
 - (2) danach ist nach dem anzuwendenden **materiellen Einheitsrecht** zu suchen,
 - (3) falls dieses nicht existiert, ist mittels **IPR** das anzuwendende Recht eines bestimmten Staates zu ermitteln.
- 1/4** Jetzt erst muss der Fall anhand des anzuwendenden Rechts **materiell-rechtlich beurteilt** und „gelöst“ werden: Wem stehen nach dem anzuwendenden Recht welche Ansprüche in welchem Umfang zu? Das allenfalls auf der Grundlage dieses Rechts von der Klägerin erstrittene **Urteil** muss dann möglicherweise im Ausland vollstreckt werden, was auch nicht immer rechtlich möglich ist und daher als eigene Rechtsfrage überprüft werden muss. Erst wenn die Juristin alle oben genannten Fragen beantwortet hat, kann sie in der Praxis einschätzen, wie die Chancen der Durchsetzung von

1 Im Folgenden werden zur Bezeichnung von Personen und Personengruppen verschiedenen Geschlechts nur die weiblichen Endungen verwendet, um die Lesequalität des Texts zu erhöhen. Personen aller anderen Geschlechter sind davon mitumfasst.

Ansprüchen stehen und welche die beste Vorgangsweise für die Anspruchswerberin ist.

(1) Internationale Zuständigkeit: Welches Gericht ist international zuständig? 1/5

Wenn Partei A in Österreich wohnhaft ist und Partei B in Belgien, ist unklar, ob ein belgisches, ein österr Gericht oder die Gerichte eines oder mehrerer dritter Staaten sich für international zuständig halten werden. Je nach Typ der Rechtsfrage (Vertrag, Delikt, dingliches Recht, Ehescheidung etc) gelten unterschiedliche Regeln, die dem Internationalen Zuständigkeitsrecht (in der EU: ua **Brüssel Ia-VO** [= EuGVVO nF];² ansonsten der JN – siehe § 27a JN) zu entnehmen sind. Diese Regeln funktionieren ähnlich wie die Anknüpfungsregeln des IPR. Sie weisen einer bestimmten Kategorie von privatrechtlichen Rechtsfragen (zB vertragsrechtliche Fragen) aufgrund eines Anknüpfungspunktes (zB Wohnsitz der beklagten Werkunternehmerin A) ein oder mehrere international zuständige Gerichte zu: zB die Gerichte im Staat der beklagten Partei A in Österreich. Häufig kann die Klägerin unter Anwendung verschiedener Anknüpfungspunkte eines Falles zwischen mehreren international zuständigen Gerichten wählen: siehe etwa Art 7 Z 1 Brüssel Ia-VO – international zuständig ist zB bei Ansprüchen aus einem Werkvertrag das Gericht am Erfüllungsort der Werkleistung, dieser könnte in Belgien liegen. Dieser Gerichtsstand stellt eine Alternative zum allg Gerichtsstand am Wohnsitz der Beklagten gem Art 4 Brüssel Ia-VO dar.

(2) Materielles Einheitsrecht: Ist materielles Einheitsprivatrecht anzuwenden? 1/6

Das international zuständige Gericht prüft zunächst, ob auf die involvierte(n) Rechtsfrage(n) international einheitliches Sachrecht anzuwenden ist.

a. EU-Einheitsrecht: AEUV (zB Grundfreiheiten), VO mit einheitlichem Sachrecht (zB FluggastrechteVO).³

b. sonstiges internationales Einheitsrecht: Dieses ergibt sich aus internationalen Ük zur Sachrechtsvereinheitlichung (zB Ük über den Beförde-

2 VO (EU) 1215/2012 v 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABL L 2012/351, 1.

3 VO (EU) 261/2004 v 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung, ABL L 2004/46, 1.

rungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr [CMR]⁴, Wiener Ük über den internationalen Warenkauf [= CISG]).⁵

1/7 (3) Internationales Privatrecht

Nur wenn kein materielles Einheitsrecht zur Anwendung kommt (2), ist nach den im Gerichtsstaat geltenden Regeln des IPR zu bestimmen, welches nationale Recht anzuwenden ist. Hierfür stehen in Österreich drei Arten von Rechtsquellen zur Verfügung:

- a. IPR der EU (direkt anzuwenden): zB Rom I-VO, Rom II-VO, Grundfreiheiten.
- b. Internationale Ük: zB IPR-Ük wie das HStVÜ.
- c. Autonomes (nationales) IPR bzw (nationale) Umsetzungen von IPR aus EU-RL: zB IPRG, § 13a KSchG.

1/8 (4) Anerkennung und Vollstreckung im Ausland

Das international zuständige Gericht (1) fällt eine Entscheidung auf der Grundlage des materiellen Einheitsrechts (2) *oder* auf der Grundlage des nach dem IPR (3) anzuwendenden autonomen nationalen Rechts eines bestimmten Staates. Oftmals muss eine solche Entscheidung außerhalb des Gerichtsstaates vollstreckt werden. Der ausländische Staat anerkennt und vollstreckt die fremde Entscheidung nur unter bestimmten Voraussetzungen, die sich aus seinem Recht der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ergeben. Innerhalb der EU sind diese Regeln der VO Brüssel Ia sowie anderen VO zu entnehmen. Sind diese nicht anzuwenden (und auch nicht das LGVÜ)⁶, so gelten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Inland die inländischen autonomen Bestimmungen zum internationalen Exekutionsrecht (§§ 403 ff EO bzw §§ 91a ff, 112 ff, 131a ff AußStrG).

4 Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl 1961/138 idF BGBl 1981/192. Das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF-Ük) BGBl 1985/225 regelt die Organisation des internationalen Eisenbahnverkehrs: das sog CIV sieht einheitliche Regeln für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen vor, das sog CIM einheitliche Regeln über den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhänge A und B zum COTIF).

5 Wiener Ük über den internationalen Warenkauf (CISG) BGBl I 1988/96, in Kraft für Verträge ab dem 1.1.1989.

6 Luganer Übereinkommen v 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2007/339, 3; Ratifizierung in ABl L 2009/147, 1 (LGVÜ II). In Kraft seit 1.1.2010. Es gilt zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz, und entspricht inhaltlich dem Text der EuGVVO (= VO Brüssel I).

Warum wenden wir überhaupt ausländisches Privatrecht an?

Anders als im öffentlichen Recht gewinnt im Privatrecht das IPR gegenüber dem Internationalen Zuständigkeitsrecht (IZR) eine eigenständige Bedeutung und geht nicht als *lex fori* vollständig in diesem auf. Damit werden den Gerichten oft große Lasten in der Ermittlung und Anwendung des ausländischen Privatrechts auferlegt (siehe Rz 1/53). Diese zweifache Anknüpfung von internationaler Zuständigkeit und anzuwendendem Recht ist aus der Funktion und den Zielen des IPR **rechtfertigbar**, die sich mit der **Funktion** und den **Zielen** der Anknüpfung im Recht der Internationalen Zuständigkeit nicht immer decken.

1) Das IZR verfolgt teilweise **verfahrensbezogene Ziele**: So kann es bspw im IZR darum gehen, den Gerichtsort dort zu ermöglichen, wo die Beweislage am größten ist (zB Unfallort) oder den Gerichtsstand, an dem es für die beklagte Partei am einfachsten erscheint, ihre Position im Verfahren zu verteidigen (Beklagtenwohnsitz) oder denjenigen Gerichtsstand, an dem die Verteidigung und Durchsetzung ihrer Rechte für eine besonders geschützte Partei (zB Verbraucherin, Unterhaltsberechtigte) am einfachsten ist (Klägerwohnsitz) als maßgeblich zu bestimmen. Inhaltlich scheint der Sachverhalt aber mit einem anderen Staat viel stärker verbunden zu sein oder es gibt andere Gründe, warum das Recht eines anderen Staats als des Forumstaats besser geeignet für die Lösung des Rechtsstreits bzw die Beantwortung der Rechtsfragen scheint (zB die den Parteien eingeräumte Rechtswahl, Eingriffsnorm). Dh, das IZR und das IPR verfolgen bei der Anknüpfung zum Teil unterschiedliche Ziele bzw erfüllen unterschiedliche Funktionen.

2) Im IZR werden den Parteien für ein Verfahren aus Servicegründen meist **international zuständige Gerichte in verschiedenen Staaten** zur Verfügung gestellt. Aus diesem Umstand ergibt sich bereits die Notwendigkeit der Anwendung ausländischen Rechts. Denn würde jedes (potentiell zuständige) Gericht nur sein Privatrecht anwenden, käme auf denselben Fall je nach Gericht immer eine andere Rechtsordnung zur Anwendung. Es entstünde eine sog *forum shopping*-Situation: Die Klägerin hätte einen inhaltlichen Vorteil gegenüber der Beklagten, denn sie könnte jenen Gerichtsstand wählen, an dem das materielle Recht für ihre eigenen Interessen am günstigsten ist. Außerdem scheint es auch aus Gleichbehandlungserwägungen wenig erfreulich, wenn ein und derselbe Rechtsfall in Abhängigkeit vom angerufenen Gericht jeweils anders beurteilt werden könnte. Daher wird in diesen Fällen im IPR (insbesondere in der EU und durch die internationalen Haager Ük) die Geltung einheitlicher IPR-Regeln angestrebt, was dazu führt, dass in allen potentiell zuständigen Gerichten dasselbe materielle

Recht zur Anwendung kommt. Dieses ist dann für manche Gerichte eben ausländisches Recht.

- 1/12** Bei der Beantwortung der Fragen, warum und welches ausländische Privatrecht zur Anwendung kommen müsse, unterscheiden sich die US-amerikanische und die kontinentaleuropäische Rechtstradition stark voneinander. Während man in den USA überwiegend Erwägungen materieller Gerechtigkeit hierbei einsetzt, kommt es nach der europäischen Tradition idR auf eine formale äußerliche Nähe eines Falles zu einem bestimmten Staat an (formale international-privatrechtliche Gerechtigkeit) (siehe Rz 1/35 ff).

Dennoch kommt es in der Praxis in privatrechtlichen Fällen mit Auslandsbezug häufig zu einem Gleichlauf zwischen international zuständigem Gericht und anzuwendendem Recht. Fremdrechtsanwendung kann auch dann unterbleiben, wenn die in Frage kommenden in- und ausländischen Rechtsordnungen so weit übereinstimmen, dass sie zum gleichen Ergebnis für den Rechtsstreit führen.

B. Rechtsquellenübersicht

1. Nationale Quellen

- 1/13** Primäre Quelle des autonomen österr Rechts für IPR-Regeln ist das **IPRG** aus 1978.⁷ Es ist so konzipiert, dass es in den Anknüpfungskategorien des besonderen Teils (§§ 12–49) das gesamte Privatrecht (inklusive Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Immaterialgüterrecht) abdecken und mit entsprechenden IPR-Verweisungen versorgen kann. Dieser gebietsabdeckende Ansatz wird durch IPR-Normen durchbrochen, die aus anderen Rechtsquellen stammen (wie zB IPR-Staatsverträgen [siehe § 53 IPRG], EU/EG-VO, Grundfreiheiten des AEUV) und dem IPRG vorgehen. Das IPRG ist va mit der zunehmenden Zahl von EU/EG-Rechtsquellen für das IPR immer mehr zu einer **Subsidiärrechtsquelle** geworden, die nur dann anzuwenden ist, wenn es kein EU-Recht und keine Staatsverträge mit vorrangig anzuwendenden IPR-Normen gibt. Vereinzelt IPR-Normen finden sich in österr materiell-rechtlichen SonderG wie zB dem AtomHG⁸ (§ 23).

2. Staatsverträge

- 1/14** Gem § 53 IPRG gehen IPR-Regeln aus Staatsverträgen den IPRG-Normen vor. Solche Staatsverträge sind insbesondere die zahlreichen von Österreich und neuerdings (durch die Kompetenz des Art 81 AEUV) auch von der EU für ihre Mitgliedstaaten ratifizierten IPR-Abkommen der **Haager Konfe-**

⁷ IPRG BGBl I 1978/304.

⁸ Atomhaftungsgesetz BGBl I 170/1998.

renz für Internationales Privatrecht. Von besonderer Bedeutung für die österr Praxis sind die folgenden Haager Ük:

- [Haager Unterhalts-Ük und] Haager Protokoll für das anzuwendende Recht v 23.11.2007 [HUP]
- Haager Adoptionsschutz-Ük 1993 BGBl III 1999/145 [in der Folge: **HAdopSÜ**]
- Haager Kinderschutz-Ük 1996 BGBl III 2011/49 – ersetzt das Haager Minderjährigenschutz-Ük 1961 BGBl 1975/446 [in der Folge: **KSÜ**]
- Haager Kindesentführungs-Ük 1980 BGBl 1988/512 [in der Folge: **HKÜ**]
- Haager Erwachsenenschutz-Ük 2000 BGBl III 2013/287 [in der Folge: **HESÜ**]
- Haager Straßenverkehrs-Ük 1971 BGBl 1975/387 [in der Folge: **HStVÜ**]
- Haager Testamentsform-Ük 1961 BGBl 1963/295 [in der Folge: **HTFÜ**]

3. Europarecht

Das österr IPR (bestehend aus dem **IPRG** und IPR-Staatsverträgen) geriet mit dem EU-Beitritt zunehmend unter **EU-rechtlichen Einfluss** aus den folgenden **Rechtsquellen**: **1/15**

- [**Staatsvertrag zwischen EU-Mitgliedstaaten**: Römisches Ük (EWG) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht = **EVÜ** (ab 17.12.2009 übergeführt in die VO Rom I).]
- **EU-RL**: zB diverse Verbrauchervertrags-RL, E-Commerce-RL.⁹
- **EU-Primärrecht**: allg Diskriminierungsverbot (Art 18 AEUV), Anerkennungs- bzw Herkunftslandprinzip der Grundfreiheiten (zB Niederlassungsfreiheit im internationalen Gesellschaftsrecht, Personenfreizügigkeit gem Art 21 AEUV iZm Namen und Statusverhältnissen).
- **EU-VO nach Art 81 AEUV**: diese betrafen zunächst überwiegend das Internationale Verfahrensrecht (zB EuGVVO¹⁰ [= VO Brüssel Ia], für Verfahren ab dem **10.1.2015**, EuVTVO,¹¹ MahnVO,¹² VO Brüssel IIB¹³

9 RL 2000/31/EG v 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.

10 VO (EU) 1215/2012 v 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2012/351, 1.

11 VO (EG) 805/2004 v 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl L 2004/143, 15.

12 VO (EG) 1896/2006 v 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl L 2006/399, 1.

13 VO (EU) 2019/1111 v 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, ABl L 2019/178, 1.

(= Nachfolgerin der VO Brüssel IIa), ZustellVO¹⁴ BeweisVO¹⁵ uva), erobern nun aber auch das Gebiet des IPR. IPR-Vorschriften finden sich in den folgenden EU-VO:

- Art 4–18 InsolvenzVO: VO (EU) 2015/848 v 20.05.2015 über Insolvenzverfahren, ABl L 2015/141, 1; für Verfahren ab dem **27.6.2017** [in der Folge: **InsVO**]
- VO Rom II über außervertragliche Schuldverhältnisse: VO (EG) 864/2007 v 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2007/199, 40: anzuwenden auf schadensbegründende Ereignisse seit dem **11.1.2009** [in der Folge: **Rom II**]
- VO Rom I über vertragliche Schuldverhältnisse (ersetzt das EVÜ): VO (EG) 593/2008 v 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2008/177, 6 idF ABl L 2009/309, 87: auf ab **17.12.2009** abgeschlossene Verträge [in der Folge: **Rom I**]
- EU-UnterhaltsVO: VO (EG) 4/2009 v 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl L 2009 /7, 1 [in der Folge: **UntVO**]
- VO (EU) 1259/2010 v 20.12.2010 über die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts, ABl L 2010/343, 10; in Geltung seit **21.6.2012** – in 17 EU-Mitgliedstaaten, seit 11.2.2018 auch in Estland [in der Folge: **Rom III**]
- ErbrechtsVO: VO (EU) 650/2012 v 4.7.2012 über das IZVR, IPR in Erbfällen und das Europäische Nachlasszeugnis, ABl L 2012/201, 107 idF ABl L 2012/344, 3; gilt für Todesfälle ab dem **17.8.2015** [in der Folge: **ErbVO**]
- (EU) 1103/2016 v 24.6.2016 über die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im IZVR und IPR im Ehegüterrecht, ABl L 2016/183, 1; in Geltung seit dem **29.1.2019** – in 14 EU-Mitgliedstaaten [in der Folge: **EheGüVO**]
- VO zum Güterrecht für registrierte Partnerschaften: VO (EU) 2016/1104 v 24.6.2016 über die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im IZVR und IPR im Partnerschaftsgüterrecht, ABl L 2016/183, 30; in Geltung seit dem **29.1.2019** – in 14 EU-Mitgliedstaaten [in der Folge: **PaGüVO**]

14 VO (EU) 2020/1784 v 25.11.2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl L 2020/405, 40.

15 VO (EU) 2020/1783 v 25.11.2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl L 2020/405, 1.

C. Aufbau und Anwendung der IPR-Normen

1. Allgemeiner Ablauf der Prüfung der IPR-Frage

Nach dem Auffinden der **passenden IPR-Quelle** (siehe Rz 1/13 ff) stellt sich zunächst die Frage nach einer erfolgten **Rechtswahl**, falls eine solche in dem betreffenden Rechtsgebiet überhaupt zulässig ist (siehe Rz 1/67 ff). Wurde eine Rechtsordnung gewählt, ist zunächst die Regel aufzusuchen, die eine solche Rechtswahl erlaubt. **1/16**

Wurde keine Rechtswahl getroffen oder ist eine solche nicht wirksam oder nicht möglich (ua gibt es keine Rechtswahl im Sachenrecht sowie in Teilen des Familienrechts), ist die IPR-Regel ausfindig zu machen, die für die Rechtsfrage „objektiv“ einschlägig ist: Man nennt diese die sog „**objektive Anknüpfung**“. Die sog „subjektive Anknüpfung“ ist die Rechtswahl. Es gibt viele IPR-Regeln (zB im IPRG, in den VO Rom I, Rom II, Rom III, HUP), aber welche von diesen muss angewendet werden? Die Antwort erfolgt über den sog „**Anknüpfungsgegenstand**“ der jeweiligen IPR-Regel: Im IPR werden Kategorien von Rechtsfragen gebildet = Anknüpfungsgegenstände (zB Vertrag, Delikt, Eheform, materielle Ehwirksamkeit, Güterrecht, Erbrecht, Testamentsform, Unterhalt). Für jeden Anknüpfungsgegenstand gibt es eine eigene IPR-Regel, die eine „Anknüpfung“ an einen bestimmten „**Anknüpfungspunkt**“ (= „Anknüpfungsmoment“) vornimmt. Dieser Anknüpfungspunkt führt zu einem bestimmten Staat bzw zu dessen Privatrechtsordnung. So könnte zB an den Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) einer der beteiligten Parteien angeknüpft werden. Der Wohnsitz ist dann der Anknüpfungspunkt. **1/17**

Welches IPR ist überhaupt vom Gericht bzw den Behörden anzuwenden? **1/18**
Es ist immer das in *dem* Staat in Kraft befindliche IPR anzuwenden, in dem sich Gericht oder Behörde befinden: Es gilt also die sog „**lex fori**“ (wie auch im öffentlichen Recht und im Zivilverfahrensrecht). Dh, in Österreich sind immer die oben unter § 1 B. genannten Quellen für IPR-Regeln anzuwenden.

Die Anwendung dieser EU-VO und internationalen IPR-Abkommen erfolgt unabhängig davon, ob sie auf das Recht eines Mitgliedstaats oder Vertragsstaats verweisen oder nicht, denn sie sind sog „**lois uniformes**“ (siehe zB Art 2 Rom I, Art 3 Rom II, Art 4 Rom III, Art 20 ErbVO, Art 6 HTFÜ, Art 11 HStVÜ, Art 2 HUP). **1/19**

Beispiel: Der in Graz wohnhafte Andreas wird mit seinem in Österreich zugelassenen Pkw in Italien in einen Auffahrunfall verwickelt. Der Italiener Bruno, auf dessen Pkw Andreas auffuhr, klagt Andreas in Österreich auf Schadenersatz. Art 3 des HStVÜ ordnet die An- **1/20**

wendung des Rechts des Unfallortes, also des ital Deliktsrechts an. Italien ist kein Vertragsstaat des HStVÜ, trotzdem haben österr Gerichte dieser Verweisung zu folgen. Für sie reicht allein, dass dieses Abkommen für Österreich als Vertragsstaat gilt.

- 1/21** Es wird zwischen „allseitigen“ und „einseitigen“ Verweisungen unterschieden: Die meisten Verweisungen sind sog „**allseitige**“ **Verweisungen**, dh, ihre Anwendung ist nicht auf die Verweisung in eine bestimmte Richtung, dh auf bestimmte Verweisungsergebnisse eingeschränkt. Es wird zB auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Werkunternehmerin verwiesen (Art 4 Abs 1 lit b Rom I), unabhängig davon, ob dieser in Österreich, in einem EU-Staat, in den USA oder in Asien liegt. IPR-Regeln, die nur dazu verwendet werden, unter den angegebenen Voraussetzungen eine bestimmte Rechtsordnung, oder etwa das EU-Recht, zur Anwendung zu bringen, nennt man „**einseitige**“ Verweisungen. ZB darf gem Art 3 Abs 4 Rom I bei starkem Binnenmarktbezug das zwingende EU-Vertragsrecht nicht durch Wahl des Rechts eines Drittstaats ausgeschaltet werden. Gem Art 34 ErbVO sind Rück- und Weiterverweisungen nur zu beachten, wenn sie zum Recht eines Mitgliedstaats führen. Ein Beispiel aus dem autonom-österreichischen IPR ist § 1 Abs 3 PatVG:¹⁶ Für Patientenverfügungen gilt österreichisches Recht, soweit eine Behandlung in Österreich stattfindet.

2. Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungspunkt

- 1/22** IPR-Normen bestehen regelmäßig aus zwei Bestandteilen: Teil 1 = Anknüpfungsgegenstand (Anknüpfungsbegriff), Teil 2 = der Anknüpfungspunkt (Anknüpfungsmoment). Nur wenn beide richtig ausgelegt werden, gelangt man zum anzuwendenden Recht. Zunächst muss die betreffende materielle Rechtsfrage, welche die Juristin beantworten möchte, einem bestimmten Anknüpfungsgegenstand zugeordnet werden. Ist der richtige Anknüpfungsgegenstand und damit die richtige IPR-Regel gefunden, gilt es den Anknüpfungspunkt dieser IPR-Regel zur Geltung zu bringen.
- 1/23** Das IPR ordnet das gesamte Privatrecht (einschließlich des Arbeitsrechts, Versicherungsvertragsrechts, Gesellschaftsrechts, Immaterialgüterrechts, Wertpapierrechts) in Kategorien von Rechtsfragen. Für jede Kategorie, die man auch **Anknüpfungsgegenstand** (= **Anknüpfungsbegriff** oder **Systembegriff**) nennen kann, gibt es eine bestimmte IPR-Regel. Damit wird sozusagen das gesamte Reservoir an privatrechtlichen Rechtsfragen in Schachteln (Kategorien, Anknüpfungsgegenstände) verpackt. Jede privatrechtliche Frage sollte durch eine der Kategorien bzw Systembegriffe abgedeckt sein. Die einzelnen Anknüpfungsgegenstände erkennt man meist an

¹⁶ PatientenverfügungsG BGBl I 2006/55 idF BGBl I 2019/12.

den Überschriften, mit denen die einzelnen IPR-Regeln versehen sind: zB § 16 IPRG – Form der Eheschließung, Art 8 Rom I – Individualarbeitsverträge. Die Anknüpfungsgegenstände sind durch Auslegung voneinander abzugrenzen: Handelt es sich zB um einen vertraglichen Anspruch (Rom I) oder einen deliktischen oder sonstigen außervertraglichen Anspruch (Rom II)? Gehören die Ansprüche der überlebenden Ehegattin nach dem Tod des anderen Teils zum Ehegüterrecht oder zum Erbrecht? Man nennt solche Abgrenzungsfragen „**Qualifikationsfragen**“ (siehe Rz 1/91 ff).

Die **Anknüpfungspunkte (= Anknüpfungsmomente)** bestimmen, welcher geografische Aspekt des grenzüberschreitenden Sachverhalts für die Frage der Rechtsanwendung *der maßgebliche* ist: Im Familien-, Personen- und Erbrecht gebräuchliche Anknüpfungspunkte sind etwa der „gewöhnliche Aufenthalt“ oder aber die „Staatsbürgerschaft“ der betroffenen Partei. Im Sachenrecht findet sich als Anknüpfungspunkt meist der „Lageort“ der Sache, im Deliktsrecht bisweilen der „Schadenseintrittsort“ oder „Unfallort“ (= „Erfolgsort“). 1/24

Beispiele:

1/25

§ 12 IPRG. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sind nach deren Personalstatut zu beurteilen.

Anknüpfungsgegenstand sind Fragen betreffend die „Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person“, § 12 IPRG trägt auch genau diesen Titel. Anknüpfungspunkt ist das „Personalstatut“ der betreffenden Person, das ist die Staatsbürgerschaft (siehe Rz 1/26).

Art 3 Abs 1 HUP: Soweit in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, ist für Unterhaltungspflichten das Recht des Staats maßgebend, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anknüpfungsgegenstand sind „Unterhaltsansprüche“ bzw -„pflichten“. Anknüpfungspunkt ist der „gewöhnliche Aufenthalt der Berechtigten“. Das materielle Recht dieses Aufenthaltsstaats kommt zur Anwendung (Art 12 HUP).

Art 4 Abs 1 lit a Rom I: Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staats, in dem die Verkäuferin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anknüpfungsgegenstand sind vertragsrechtliche Fragen betreffend einen „Kaufvertrag“. Anknüpfungspunkt ist der „gewöhnliche Aufenthalt der Verkäuferin“.

Art 3 HStVÜ: Das anzuwendende Recht ist das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

Anknüpfungsgegenstand sind „deliktische Schadenersatzansprüche aus Straßenverkehrsunfällen“. Das ergibt sich nicht aus Art 3, sondern bereits aus Art 1 HStVÜ: „Dieses Übereinkommen bestimmt das auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung aus einem Straßenverkehrsunfall anzuwendende Recht.“ Art 3 nennt nur den Anknüpfungspunkt = „Unfallort“.